



Allgemeine behördliche Auflagen zu Veranstaltungen

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsätzliches

Die Allmendverwaltung ist die Leitbehörde für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, koordiniert das Bewilligungsverfahren und steht Ihnen jederzeit für Fragen betreffend Veranstaltungen zur Verfügung (Kontaktangaben am Ende des Dokuments).

- Informationspflicht: Veranstaltende müssen rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung) sämtliche Anwohnenden, Geschäfte/Firmen und sonstige Anstösserinnen und Anstösser (z.B. Besitzer von Garagenplätzen oder privaten Abstellflächen, Gartenbesitzerinnen, Kirchen, Verwaltungen von Sportanlagen etc.) über diese Veranstaltung (inkl. der Sperrzeiten) mittels Flugblatt informieren. Sofern keine Briefkästen vorhanden sind, ist diese Mitteilung an der Haustüre oder am Gartentor und bei Zufahrten zu Einstellhallen mittels Klebeband, das schadlos wieder entfernt werden kann, anzubringen. Die Mitteilung muss Informationen über die Art der Veranstaltung, die Sperr- sowie Lautsprecherzeiten und die Veranstaltenden inklusive Hotline-Telefonnummer enthalten. Das Mitteilungsblatt ist vor dem Aushang der Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel, zur Kontrolle vorzulegen.
- Die Benutzung von Privatgrundstücken setzt das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer voraus.

Pflege der beanspruchten Trottoir- und Strassenflächen

Zuständig: Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt Basel-Stadt, Infrastruktur, Strassenmeister Kreis 1 A. Schaffner, Tel. Nr. 061 267 44 31, Strassenmeister Kreis 2, K. Borer, Tel. Nr. 061 267 44 30, E-Mail: strassen@bs.ch

- Die Veranstaltenden haben vor dem Anlass mit dem zuständigen Strassenmeister Kontakt aufzunehmen.
- Die Strassen- und Trottoirbeläge sind mittels geeigneten Abdeckungen gegen Verschmutzung durch Öl, Fette und dergleichen zu schützen.
- Nach Beendigung des Anlasses hat eine Abnahme im Beisein des Strassenmeisters zu erfolgen.
- Die Strassen- und Trottoiroberflächen dürfen in keiner Art und Weise beschädigt werden. Insbesondere ist es strikte verboten, Verankerungen irgendwelcher Art anzubringen.
- Allfällige Beschädigungen an den Strassen- und Trottoiranlagen sind nach Weisung des Strassenmeisters zulasten der Veranstaltenden durch eine Strassenbaufirma instand stellen zu lassen.

Reinigung der beanspruchten Trottoir- und Strassenflächen + Abfallentsorgung

Zuständig: Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt Basel-Stadt, Stadtreinigung, Brüssel-Strasse 22, 4053 Basel, Tel. Nr. 061 267 10 00, E-Mail: info.stadtreinigung@bs.ch

- Das Areal ist nach dem Anlass in gereinigtem Zustand abzugeben.
- Die Stadtreinigung behält sich vor, allfällig notwendig werdende Reinigungseinsätze den Veranstaltenden in Rechnung zu stellen.
- Für die Sauberhaltung des Festareals sind die Veranstaltenden verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Abfallbehälter bereitzustellen und für deren Leerung besorgt zu sein.
- Für die Abfuhr grösserer Abfallmengen sind bei privaten Besitzern Mulden anzufordern.
- Für Mengen bis ca. 5 m³ kann die Stadtreinigung fahrbare 770 Liter Behälter (Container) zur Verfügung stellen.

Abwasserentsorgung

Zuständig für Einleitbewilligungen ist das Tiefbauamt, Betrieb, Abteilung Wasser, Standort Südquaistrasse 14, 4057 Basel, E-Mail: tba-betrieb@bs.ch, Tel. Nr. 061 267 11 33

- Die Beseitigung von verunreinigten Stoffen durch versickern lassen in den Untergrund ist verboten. Abwasser aus Küchen oder Buffets sind über Strassenwassersammler in die Kanalisation abzuleiten. Die Örtlichkeiten sind mit der Abteilung Wasser festzulegen.
- Verschmutzte Strassenwassersammler sind von den Veranstaltenden zu ihren Lasten durch eine Kanalreinigungsfirma reinigen zu lassen.

Toiletten

Zuständig: Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt, Betrieb, Teamleiter, Sanitär, Beflaggung und Transport, Südquaistrasse 14, 4053 Basel, E-Mail: tba-betrieb@bs.ch, Tel. 061 267 11 23.

- Die Gesuchstellenden haben dafür zu sorgen, dass genügend Toilettenkapazität zur Verfügung steht. Der Teamleiter Sanitär & Beflaggung bestimmt in Zusammenarbeit mit der Allmendverwaltung die notwendige Toilettenkapazität.
- Die Toilettencontainer oder -wagen dürfen nicht an Einlaufschächte angeschlossen werden. Bei Schlammsammlern ist der Tauchbogen zu entfernen und die Abwasserleitungen sind direkt an die Kanalisation anzuschliessen (betrifft auch Wohnwagen von Schaustellerinnen und Schaustellern).
- Den Standort und die Einleitung in die Kanalisation bestimmt die Abteilungsleitung Wasser, Tiefbauamt, Betrieb, Neuhausstr. 31, 4057 Basel, Tel. 079 467 93 64. Das Tiefbauamt verrechnet die entstehenden Kosten. Die Wartung der Toilette hat durch die Gesuchstellenden zu erfolgen.

Bauten, Zelte, Tribünen, Gerüste, Karusselle etc.

Zuständig: Gesuchstellende

Die Gesuchstellenden müssen Gewähr bieten, dass ihre Konstruktion (Zelte, Tribünen, Gerüste, Hütten, Karusselle etc.) für die vorgesehene Nutzung genügend Sicherheit (SIA-Normen) bietet (Beanspruchung durch Wind, Regen, Schnee etc.).

Beanspruchung von Parkanlagen und anderen Grünflächen

Zuständig: Bau- und Verkehrsdepartement, Stadtgärtnerei, Dufourstrasse 40/50, Tel. Nr. 061 267 67 36, E-Mail: bvdsf@bs.ch

- Auf bepflanzten Flächen inkl. Rasen und Naturböden sind Bodenschutzmassnahmen gemäss Merkblatt „Bodenschutz bei Veranstaltungen“ umzusetzen.
- Boden und Beläge dürfen nicht mit Flüssigkeiten jeglicher Art verunreinigt werden.
- Privatfahrzeuge dürfen nicht in Grünflächen gefahren und parkiert werden.

- Bau-, Zug- und Lieferfahrzeuge dürfen ausschliesslich während der Auf- und Abbauphase in Grünanlagen benutzt und parkiert werden, Food Trucks, Kühlfahrzeuge und Anhänger auch während des Veranstaltungsbetriebs.
- Das Fahren und Parkieren ist nur auf Hartbelagsflächen gestattet.
- Zu Bäumen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Anderenfalls sind Stamm- und Wurzelschutzmassnahmen gemäss Merkblatt „Baumschutz bei Veranstaltungen“ umzusetzen.
- Baumkronen und Wurzelanläufe dürfen nicht tangiert werden.
- An Bäumen darf Material nur gemäss Vorgaben im Stadtgärtnerei-Merkblatt „Installationen an Bäumen“ angebracht werden.
- Folgendes ist an Bäumen absolut verboten: Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Schrauben, Verankerungen im Boden mit weniger als 3 m Abstand zum Stamm, Rückschnitt von Ästen.
- Bepflanzte Flächen sind mit Absperrungen gegen Betreten durch das Publikum zu sichern.
- Pflanzgefässe dürfen nur mit Bewilligung der Stadtgärtnerei versetzt werden.
- Hitze abstrahlende Einrichtungen jeder Art sind mit einem Mindestabstand von 2 m zur seitlichen Vegetation und von 4 m zu Baumkronen aufzustellen.
- Der Untergrund ist durch geeignete Massnahmen vor Verbrennung zu schützen.
- Zufahrten und Infrastruktur der Stadtgärtnerei müssen jederzeit benutzbar sein.
- Aufwand der Stadtgärtnerei, z.B. Schadensbegutachtung und -sanierung, werden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.

Verkehrspolizeiliche Bestimmungen – Temporäre Signalisation / Belegung von Verkehrsflächen

Zuständig: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Verkehr, Verkehrssicherheit, temporäre Verkehrsmassnahmen Veranstaltungen, Clarastrasse 38, 4058 Basel, Tel. Nr. 061 208 00 34, E-Mail: kapo.veranstaltungen@jsd.bs.ch

- Erreichbarkeit verantwortliche Person: Im Gesuch ist eine verantwortliche Person vor Ort inkl. Erreichbarkeit (Mobil-Nummer.) zu bezeichnen.
- Rettungsgasse: Über das ganze Festareal muss für die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei, usw.) eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3,50 m Breite und 4,50 m Höhe frei bleiben.
- Durchgangsbreite Trottoir: Werden Stände, Buden oder andere Hindernisse auf dem Trottoir aufgestellt, so muss ein mindestens 1,50 m, bei Grossveranstaltungen 2 m breiter Durchgang für die Fussgehenden frei bleiben.
- Kontrollpflicht: Die Veranstaltenden haben periodisch zu kontrollieren, ob die Signalisation noch korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
- An Verkehrseinrichtungen wie Signalstangen, Strassenschildern und dergleichen dürfen keine Installationen befestigt werden.
- Vorbehalt: Die Kantonspolizei Basel-Stadt behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der Detailbearbeitung schriftlich oder mündlich weitere Auflagen zu machen bzw. Anordnungen zu treffen.

Temporärer Bezug Strom und Wasser (IWB)

*Zuständig: Industrielle Werke Basel, Tel. 061 275 51 11 (Zentrale),
Website: <https://www.iwb.ch/servicecenter>*

Trinkwasserbezug

Zuständig: Industrielle Werke Basel (IWB), Neuhausstrasse 31, 4057 Basel, Tel. Nr. 061 275 55 00, Bestellung eines Standrohrs finden Sie unter der [Webseite der IWB](#).

- Bei vorgenannter Adresse können Standrohre mit Wasserzähler bestellt und abgeholt werden. Die Gebühren für den temporären Wasserbezug können der Verordnung betreffend Wassertarife entnommen werden.
- Allgemein gilt: Deckel unterirdisch verlegter Armaturen und Anlagen der Industriellen Werke Basel sind im Radius von 1 m vollumfänglich und jederzeit freizuhalten.

Mehrweggeschirrpflicht

Zuständig: Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Abfall und Rohstoffe, Spiegelgasse 15, 4051 Basel, Tel. Nr. 061 267 08 00, E-Mail: abfall@bs.ch

Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden. Mehr Informationen zum Thema Mehrweggeschirrpflicht finden Sie unter der Webseite der Abteilung Abfall und Rohstoffe. [Mehrweggeschirrpflicht | Kanton Basel-Stadt \(bs.ch\)](#)

Elektrische Installationen

Zuständig: Industrielle Werke Basel (IWB), Neuhausstrasse 31, 4057 Basel, Herr O. Schirmer, Tel. 061 275 51 76, oliver.schirmer@iwb.ch

Alle elektrischen Installationen dürfen nur von einer Elektro-Installationsfirma mit einer Installationsbewilligung der Industriellen Werke Basel vorgenommen werden. Für Beratungen im Anschluss an das Verteilnetz steht die Installationskontrolle Elektrizität der IWB zur Verfügung. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der lichte Mindestabstand zum Stromschrank (z. B. KVK) und Schacht muss ab Aussenkante Schachtdecke oder Stromschrank mindestens 1 m betragen.
- Die Installationskontrolle Elektrizität legt die Anschlusspunkte für die Installationen fest.
- Anschlüsse aus bestehenden Liegenschaften bedürfen der Zustimmung des Liegenschaftsbesitzers bzw. der Liegenschaftsbesitzerin sowie der Installationskontrolle Elektrizität.
- Sobald IWB den Anschlusspunkt für den temporären Stromanschluss festgelegt hat, kann eine Elektro-Installationsfirma (mit Installationsbewilligung IWB) die Installationsanzeige ausfüllen.
- Sämtliche Installationen sind der Installationskontrolle Elektrizität zur Kontrolle zu melden.
- Die öffentliche Beleuchtung kann keine Anschlüsse ab ihrem Netz zur Verfügung stellen.

Öffentliche Verkehrsmittel (Tram, Bus, etc.)

Zuständig: Basler Verkehrsbetriebe (BVB), Münchensteinerstr. 83, 4053 Basel.

- Keine Behinderung des ÖV: Während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) darf der Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel in keiner Weise behindert werden.
- Für Grossanlässe und Veranstaltungen ist Raymond Studer zuständig, Tel. Nr. 061 685 13 62.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Zuständig: Gebäudeversicherung Basel-Stadt / Feuerpolizei, Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel, Tel. 061 205 30 00, E-Mail: gvbs@gvbs.ch

- Es gelten die Verordnung über den Brandschutz des Kantons Basel-Stadt 735.200 vom 21.12.2004, die Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei 735.400 vom 23.12.2003 und die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (BSV 2015).

- Wird für öffentliche Veranstaltungen eine Fahnisbaute für mehr als 100 Personen aufgestellt, muss diese vor Beginn der Veranstaltung bezüglich Brandsicherheit von der Feuerpolizei abgenommen werden. Die Fahnisbaute muss über mindestens zwei Ausgänge mit einer Breite von je 1,2 m oder drei Ausgänge mit einer Breite von je 0,9 m verfügen, die jederzeit direkt ins Freie an einen sicheren Ort führen.
- Über den Ausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungswegkennzeichnungen (grün-weiße Piktogramme) zu installieren. Die Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnungen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen im Festzelt anwesend sind.
- Im Festzelt dürfen keine offenen Flammen, brandgefährliche Kucheneinrichtungen wie Grills, Fritteusen und flüssiggasbeheizte Kochgeräte verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.
- Für Dekorationen und Dekorationsaufbauten sind nur schwer brennbare oder feuerhemmend imprägnierte Materialien (RF2 resp. Brennbarkeitsgrad 5) zu verwenden, die im Brandfall nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Die Unterkante der Dekoration soll sich ab Fussboden auf einer Höhe von mindestens 2,40 m befinden.
- Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.
- Allfällige Rauchzeugreste müssen in nicht brennbaren geschlossenen Behältnissen auf nicht brennbarer Unterlage feuersicher entsorgt werden.
- Von den Veranstaltenden sind Löschgeräte (keine Pulver- oder Staublöscher, keine Autohandfeuerlöscher) an gut zugänglichen Stellen rasch greifbar und betriebsbereit, d.h. gewartet und plombiert, bereitzustellen: im Publikumsbereich Schaumlöscher (Sprühschaum, z.B. Light Water, AFFF etc.) mit 8 bis 9 kg Löschmittel (fabrikatsabhängig) und im Arbeitsbereich Küche / Catering Kohlendioxid-Löschmittel (CO₂) mit 5 kg Löschmittel oder gegebenenfalls Löschdecken.
- Über das ganze Festareal muss für die Feuerwehr eine durchgehende Fahrbahn von mindestens 3,50 m Breite und 4,50 m Höhe frei bleiben. Fluchtwege aus angrenzenden Gebäuden dürfen nicht zugestellt werden.
- Elektrische Einrichtungen und Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden und zu erwartenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.
- Unterflurhydranten sind in einem Umkreis von 1 m freizuhalten (Hinweistafeln beachten). Wasseranschlüsse ab Unterflurhydranten sind so auszuführen, dass die Standrohre rasch von Hand entfernt werden können.
- In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Fahnisbauten ist das Betreiben offener Feuerstellen (mit festen Brennstoffen) nicht zugelassen. Kehrriecher darf nicht so nahe bei Gebäuden oder Fahnisbauten gelagert werden, dass diese im Brandfall (z.B. Brandstiftung) gefährdet wären.
- Die für das Fest resp. den Festbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Sanität jederzeit sichergestellt ist. Das Personal ist diesbezüglich zu instruieren.
- In besonderen Fällen kann der Einsatz einer Feuersicherheitswache angeordnet werden. Für die Dienstleistung der Feuersicherheitswache kann Rechnung gestellt werden.

Basel, März 2027

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt
E-Mail: bvdav@bs.ch